

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, sieht in § 3 Regelungen hinsichtlich der Aufgaben und der Ausbildung einer Diplom-Sozialbetreuerin oder eines Diplom-Sozialbetreuers vor. Weiters sieht § 3 Abs. 8 Bgld. SBBG vor, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 6 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen hat.

Bestehen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz (Bgld. SBBG) wesentliche Unterschiede, die nicht durch entsprechende Berufspraxis ausgeglichen werden können, sind Regelungen für die Absolvierung von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen bzw. Regelungen für die Anrechnung von Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert worden sind, vorzusehen.

Ziel:

Ziel der Verordnung ist, landesweit eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Erfordernisse von Ausbildungseinrichtungen festzulegen und eine entsprechende Kontrolle über diese Ausbildungseinrichtungen auszuüben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen sowie die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, wie etwa hinsichtlich der erforderlichen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, die notwendigen Praktikumseinheiten sowie die Lehrinhalte im Rahmen der Ausbildung.

Inhalt:

Es werden mit dieser Verordnung im Wesentlichen nähere Regelungen über

- die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen;
- das erforderliche Lehrpersonal;
- die notwendigen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung;
- die entsprechenden Lehrinhalte;
- die erforderlichen Praktikumsstunden;
die Anrechnung von Prüfungen und Praktika;
- die Gestaltung der Abschlussprüfung sowie die Voraussetzungen zur Ablegung der Abschlussprüfung sowie
- die Gestaltung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen getroffen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, sieht in § 3 Regelungen hinsichtlich der Aufgaben und der Ausbildung einer Diplom-Sozialbetreuerin oder eines Diplom-Sozialbetreuers vor. Weiters sieht § 3 Abs. 8 Bgld. SBBG vor, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 6 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen hat.

Landesweit soll eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Erfordernisse von Ausbildungseinrichtungen festgelegt und eine entsprechende Kontrolle über diese Ausbildungseinrichtungen ausgeübt werden, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen sowie die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, wie etwa hinsichtlich der erforderlichen Unterrichtseinheiten im Rahmen der theoretischen Ausbildung, die notwendigen Praktikumseinheiten sowie die Lehrinhalte im Rahmen der Ausbildung.

Bestehen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz (Bgld. SBBG) wesentliche Unterschiede, die nicht durch entsprechende Berufspraxis ausgeglichen werden können, sind Regelungen für die Absolvierung von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen bzw. Regelungen für die Anrechnung von Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert worden sind, vorzusehen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die gegenständliche Bestimmung legt Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht über diese Einrichtungen, das Lehrpersonal, die Gestaltung und den Ablauf der Prüfungen sowie die erforderliche Fortbildung fest.

Zu § 2 (Ausbildungseinrichtungen):

Es wird festgelegt, dass zum einen Ausbildungseinrichtungen die Zertifizierung der Landesregierung benötigen sowie zum anderen, welche Mindestanforderungen gegeben sein müssen, um eine derartige Bewilligung zu erhalten.

Eine derartige Zertifizierung ist bescheidmäßig unter Auflagen zu erteilen.

Zu § 3 (Aufsicht):

Auf Grund der Tatsache, dass Ausbildungseinrichtungen seitens der Landesregierung zu genehmigen sind, steht dieser auch die Aufsicht in organisatorischer und fachlicher Hinsicht über diese Einrichtungen zu. Es wird daher auch - wie in anderen Fällen der Aufsicht - festgelegt, dass den Aufsichtsorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind, ihnen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung zu gestatten ist und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren ist. Sollten Mängel festgestellt werden, ist den Rechtsträgern bescheidmäßig innerhalb einer zu setzenden Frist die Behebung der Mängel aufzutragen. Werden diese Mängel trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht behoben, ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualität der Ausbildung.

Zu § 4 (Ausbildungsziele):

Hier werden die zu erreichenden Ausbildungsziele im Rahmen der Diplomausbildung näher definiert.

Zu § 5 (Ausbildung):

Das Ausmaß der erforderlichen Unterrichtszeiten im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung ist durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgegeben. Hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtseinheit wurde in Anlehnung an das Schulzeitgesetz 1985 festgelegt, dass eine Unterrichtseinheit 50 Minuten dauert. Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 Minuten vorzusehen.

Bei der praktischen Ausbildung sind die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer in den normalen Tagesbetrieb eingebunden.

Im Hinblick auf die mit dem Beruf verbundene Verantwortung sind auch nur wenige Fehlzeiten tolerierbar, um sicherzugehen, dass die Ausbildungsinhalte auch entsprechend beherrscht werden.

Zu § 6 (Theoretische Ausbildung):

Es werden die einzelnen Unterrichtsfächer sowie die nötigen Unterrichtseinheiten entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt.

Zu § 7 (Praktische Ausbildung):

Das Ziel der praktischen Ausbildung ist die Umsetzung und die Reflexion der im theoretischen Teil der Ausbildung vermittelten Inhalte sowie das Kennenlernen künftiger Arbeitsbereiche.

Zu § 8 (Anrechnung von Prüfungen und Praktika):

Es wird festgelegt, dass bereits im Rahmen einer vorhergehenden Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf positiv abgelegte Prüfungen oder auch absolvierte Praktika, soweit sie ihrem Inhalt und Umfang als gleichwertig anzusehen sind, anzurechnen sind.

Zu § 9 (Abschlussprüfung):

Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen, die aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer darauf beruhenden mündlichen Prüfung besteht. Es wird festgelegt, aus welchen Personen sich die Prüfungskommission zusammensetzt und welche Aufgaben der oder dem Vorsitzenden der Kommission zukommen.

Weiters sind die Erfordernisse für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer normiert, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden und wie die Prüfung zu erfolgen hat.

Die Beurteilung hat „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Eine zweimalige Wiederholung der Abschlussprüfung ist möglich.

Zu § 10 (Qualifikationsnachweis):

Wird die Abschlussprüfung bestanden, hat die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungsteilnehmerin oder dem Ausbildungsteilnehmer ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Zu § 11 (Nichtantreten zur Abschlussprüfung):

Da die Abschlussprüfung nur zwei Mal wiederholt werden darf, ist für Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer, die aus einem wichtigen Grund zum festgesetzten Termin an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen können, eine Verschiebung der Prüfung zu ermöglichen. Nur dann, wenn kein triftiger Grund für den Nichtantritt - dies entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch den Prüfling – vorliegt, wird der Nichtantritt als „nicht bestanden“ gewertet.

Zu § 12 (Abschlussprüfungsprotokoll):

Es wird hier normiert, dass über die Prüfung ein Protokoll zu führen ist, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfung zu gewährleisten. Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Um nachvollziehen zu können, dass eine Abschlussprüfung auch tatsächlich abgelegt wurde, ist das Protokoll (ohne Prüfungsfragen) 50 Jahre aufzubewahren.

Zu § 13 (Unterbrechung der Ausbildung):

Wenn es im Rahmen der Ausbildung in der Person oder im familiären Umfeld des Auszubildenden zu wesentlichen Veränderungen kommt, insbesondere zum Eintritt eines Beschäftigungsverbotes aufgrund des Mutterschutzgesetzes 1979 oder zu einem Karenzurlaub, der Präsenz- oder Zivildienst abzuleisten ist oder schwerwiegende gesundheitliche, persönliche oder familiäre Gründe vorliegen, kann die Ausbildung nach einer Entscheidung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unterbrochen werden. Nach Beendigung der Unterbrechung kann die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Zu § 14 (Anpassungslehrgang):

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Ausbildungen fremder Staaten anzuerkennen, sind Anpassungslehrgänge vorzusehen. Es werden daher die näheren Bestimmungen für derartige Anpassungslehrgänge festgelegt.

Zu § 15 (Eignungsprüfung):

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Ausbildungen fremder Staaten anzuerkennen, sind neben der Möglichkeit, Anpassungslehrgänge anzubieten, Eignungsprüfungen vorzusehen. Es werden daher die näheren Bestimmungen für derartige Eignungsprüfungen festgelegt.

Zu § 16 (Fortbildung):

Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind innerhalb von 2 Jahren Fortbildungen im vorgeschriebenen Ausmaß zu absolvieren.

Zu § 17 (Inkrafttreten):